

über welche beide Kammern einig sind, daß die Dismembration nicht über ein Achtel des ursprünglichen Complexes betragen dürfe, wieder eine bedeutende Beschränkung eintritt.

Präsident v. Gersdorf: Die Frage würde dahin zu lauten haben: ob die Kammer von dem früher gefaßten Beschlusse abgehen und der zweiten Kammer beizutreten gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Ich komme nun zu Punkt 5 in §. 5. In diesem Punkte sind die Worte enthalten: „bei Abtrennungen zur Erbauung neuer Wohnhäuser, insofern den diesfalls im 2. Abschnitte dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen Genüge geleistet wird und“. Nun hat die zweite Kammer die Worte: „den diesfalls im 2. Abschnitte dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen Genüge geleistet wird und“ in Wegfall gebracht. Wir hingegen sind auf denselben beharrt. Da nun aber der 2. Abschnitt des Gesetzes gefallen ist, so rathet die Deputation an, der zweiten Kammer hierin beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Referent hat angerathen, es würde auch hier beizutreten sein, und ich frage: ob die Kammer dem beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Ich muß mich bei Punkt 7 der §. 5 eines kleinen Versehens beschuldigen, es heißt da: „bei Abtrennungen zu allgemeinen wirthschaftlichen Zwecken.“ Man hatte hier angenommen, als ob die zweite Kammer vollständig zum Gesekentwurf zurückgekehrt sei. Die einzige Abweichung besteht aber darin, daß die zweite Kammer die Worte: „bei Abtrennungen zu allgemeinen wirthschaftlichen Zwecken“ in Punkt 7 nur dahin genehmigt hat, daß sie das Wort: „allgemeinen“ weggelassen hat, und es dürfte darüber Beschluß zu fassen sein, ob dies Wort weggelassen werden soll. In der Hauptsache ändert das Wort wohl gar Nichts.

Präsident v. Gersdorf: Sind Sie damit einverstanden, daß das Wort: „allgemeinen“ in Wegfall gebracht werde? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Bei §. 5 b hat die erste Kammer den Beschluß gefaßt, den Antrag in die Schrift aufzunehmen: „bei ausnahmsweise zu gestattenden Abtrennungen, was die ländlichen zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Güter betrifft, in geeigneten Fällen die Ortsgemeinden mit ihrem Gutachten zu hören, in Betreff der Rittergüter aber bei größern Abtrennungen, besonders bei solchen, wo der Verlust des Wahlcensus in Frage kommt, die gutachtliche Auslegung der Ritterschaft des Kreises zu erfordern.“ Die zweite Kammer ist diesem Beschlusse nicht beigetreten. Da es sich von einem Antrage in die Schrift handelt, so kann derselbe ohne die Zustimmung beider Kammern nicht zu Stande kommen. Ich muß also unter den vorliegenden Umständen der Kammer anrathen, von diesem Antrage abzustehen, der zu Nichts weiter führen kann.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch ihrerseits den Antrag aufgeben wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Eine anderweite Differenz findet sich bei §. 6. Dieselbe war von der zweiten Kammer fol-

gendermaßen gefaßt worden: „Was von einem geschlossenen Grundstück abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht bebaut wird, oder in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt. Auch in einem solchen Falle, ebenso wie wenn Trennstücke oder walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Grundstück consolidirt worden sind, treten bei Dismembrationen die Vorschriften §. 1 und 4 unverändert ein.“ Die erste Kammer hat diese Fassung zwar auch angenommen, jedoch vor den Worten: „bebaut wird“, noch eingeschaltet: „mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.“ Die Deputation der zweiten Kammer hat sich mit dieser Einschaltung nicht einverstanden erklärt. Die zweite Kammer hat aber unter Zustimmung ihrer Deputation einen Zusatz beantragt, es sollen die Worte: „bebaut wird, oder“ in Wegfall gebracht, und dafür folgender Nachsatz als dritter Satz dieser §. beigefügt werden: „Entstehen auf Wulsen oder andern walzenden Grundstücken neue Nahrungen, so bilden die Steuereinheiten, welche nach der, in Gemäßheit der Vorschrift §. 18 unter b, und §. 19 des Gesetzes über Einführung des neuen Grundsteuersystems, erfolgenden neuen Steuerregulicung, auf ihnen und dem dazu gehörigen Grund und Boden haften, einen neuen geschlossenen Complex, auf welchen bei künftigen Dismembrationen die §. 1 und 4 enthaltenen Beschränkungen ebenfalls Anwendung finden.“ Um diesen Zusatz nun zu erklären, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Die Fassung, welche beide Kammern früher beschlossen hatten, läßt mancherlei Zweifel übrig, und würde zu mancherlei Inconsequenzen führen. Sie läßt Zweifel übrig, weil man nicht wüßte, wie auf einem bebauten Grundstück der ungetrennte Complex berechnet werden solle, weil §. 1 und 4 nicht auf diesen Punkt angewendet werden können, weil die Entstehung neuer Nahrungen in eine spätere Zeit fallen muß; es wird daher nöthig, zu bestimmen, wie jener Complex berechnet werden soll. Es führt aber auch diese Bestimmung zu einer Incongruität; denn was von Wulsen gilt, gilt nicht von walzenden Grundstücken. Man muß daher fort und fort die Eigenschaft im Auge behalten, ob sie Wulsen oder ursprünglich walzende Grundstücke sind. Dieser Begriff ist aber beseitigt worden, da nunmehr auch solche walzende Grundstücke darunter verstanden werden, auf welchen Häuslernahrungen sich befinden. Dem ersten Zweifel wird dadurch begegnet, daß die Steuereinheiten nach den Vorschriften des Grundsteuersystems bei Abtrennungen neu aufgelegt werden, und dann in allen übrigen Punkten die Bestimmungen von §. 1 und 4 für solche Fälle ausgesprochen werden. Ich glaube daher, es dürfte sachgemäß sein, diesem Vorschlage der Vereinigungsdeputation beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Es ist noch eines Antrags zu gedenken, den die erste Kammer beschlossen hat, nämlich: „daß den Gerichtshaltern ebenso wie in §. 2 a der Verordnung zu dem Gesetz, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Pflicht gemacht werde, da, wo es sich nach §. 5 b um Dispensation handelt, die Entschlicßung der Gutsherrschaft in Betreff ihrer An-